



Verein der Peugeot Freunde Österreichs

Statuten des Vereines

Amicale Peugeot Autriche – Verein der Peugeot-Freunde Österreichs

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Amicale Peugeot Autriche, Verein der Peugeot-Freunde Österreichs und hat seinen Sitz in Brunn am Gebirge. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreichs.

zu c): Personen, die sich um das Kraftfahrwesen oder die Marke Peugeot in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Zusammenfassung, Erfahrungs- und Meinungsaustausch von Besitzern von Peugeot-Oldtimern sowie Freunden der Marke.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerber um die Mitgliedschaft bei Amicale Peugeot Autriche haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzubringen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Zu seiner Entlastung kann sich der Vorstand einer Aufnahme-Kommission bedienen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

- a) ideelle Mittel
 - aa) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Veranstaltungen
 - ab) Herausgabe von Presseausendungen, Rundschreiben eines Mitteilungsblattes
- b) materielle Mittel
 - ba) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
 - bb) allgemeine Umlagen, Sponsorengeld, Spenden
 - bc) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - bd) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- b) freiwilligem Austritt
- c) die Streichung
- d) den Ausschluss

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a): Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

zu b): außerordentliche Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Gewährung von finanziellen Beiträgen fördern.

zu b): Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist anzuzeigen. Er wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Erfolgt trotz Aufforderung kein Austritt, so ist der Vorstand berechtigt, nach eingehender Prüfung der Sachlage die Mitgliedschaft zu beenden (Ausschluss).

zu c): Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des

Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

zu d): Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den gemäß § 6 d) zum Ausschluss berechtigten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Gegebenheiten Gebrauch zu machen. Welche Einrichtungen bestehen, ist den Mitgliedern jeweils in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind in einer Mitgliederliste zu führen. In dieser sind ordentliche und außerordentliche sowie Ehrenmitglieder getrennt zu führen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die

beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird insbesondere zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte und die Empfehlungen der Klubbeschlüsse tunlichst zu beachten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Amicale Peugeot Autriche sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- e) der Sekretär

§ 11

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr an einem Ort in Österreich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Teilnahmeberechtigt an einer Generalversammlung sind alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich überreicht werden (notfalls Datum des Poststempels).

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschluss-

fähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (bzw. vertretenen) Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch können einem Mitglied maximal drei Stimmen übertragen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

In der ordentlichen Generalversammlung ist entsprechend den Bestimmungen des § 13 der Vorstand jeweils neu zu wählen. Jene Mitglieder, die dem Wahlkomitee angehören, das gemäß § 14 Punkt d) jeweils zur Durchführung von Neuwahlen gebildet wird, können selbst nicht für den zu wählenden Vorstand kandidieren.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Nach dem Rücktritt des scheidenden Vorstandes führt der Vorsitzende des Wahlkomitees oder sein Stellvertreter den Vorsitz der Generalversammlung.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12

Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie der Beitrittsgebühren;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die freiwillige Auflösung des Vereines;

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, einem Stellvertreter des Obmanns (Vizepräsident), dem Kassier, dem Schriftführer sowie einem oder gegebenenfalls mehreren Beisitzern. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht bei Vorliegen zwingender Gründe ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt eine Vereinsperiode (dzt. 2 Jahre), auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

- a) den Tod
- b) Ablauf der Funktionsperiode
- c) Enthebung
- d) Rücktritt

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen dieser Statuten zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- d) Berufung eines Wahlkomitees aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes in der Generalversammlung;
- e) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern;
- g) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- h) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Er erlässt bei Bedarf auch eine Dienstinstruktion für den Klubsekretär sowie Aufnahmeleitlinien für die Aufnahmekommission.
- i) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen (z.B. Klubsekretär), doch ist auch deren Tätigkeit ehrenamtlich.
- j) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 15

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen,

zeichnet er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Der Vizepräsident vertritt den Obmann – insbesondere bei dessen Verhinderung – in allen Belangen.

Der Schriftführer hat den Obmann bzw. den Vizepräsidenten – insbesondere bei deren Abwesenheit und Verhinderung – bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 16

Der Klubsekretär

Bestellt der Vorstand einen Klubsekretär (der kein Mitglied des Vereines sein muss), so hat dieser das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist, soweit nicht bezüglich wichtiger Urkunden und dergleichen die Zeichnung des Obmannes vorbehalten ist, für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt. In geldangelegenheiten zeichnet er gemeinsam mit dem Kassier.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Vereinsperiode gewählt, sie sind wieder wählbar.

Den rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand zu berichten.

§ 18

Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 19

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – so fernere Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach

Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 20

Bildung des Vereines

Die Bildung des Vereines wird von einem oder mehreren Proponenten vorgeschlagen, die auch die Statuten ausarbeiten und die beabsichtigte Vereinsbildung den zuständigen Behörden anzeigen. Die Proponenten berufen nach Genehmigung der Vereinsbildung eine konstituierende Generalversammlung ein, deren Vorsitz einer der Proponenten führt. Aufgabe dieser konstituierenden Generalversammlung ist vor allem die Bestellung der ordentlichen Vereinsorgane sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme der Tätigkeit des Vereines. Vor der Konstituierung erfolgt die Vorläufige Mitgliederaufnahme bei den Proponenten.

